

Notifikation

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren, VwVG).

Jäger Rinaldo, geb. am 25. März 1955, österreichischer Staatsangehöriger, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes;

Auf die Beschwerde vom 4. Februar 1999 hin hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 24. Oktober 2000 entschieden:

1. Das Beschwerdeverfahren wird wieder aufgenommen.
2. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben
3. Es werden keine Verfahrenskosten verlangt.

7. November 2000

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement